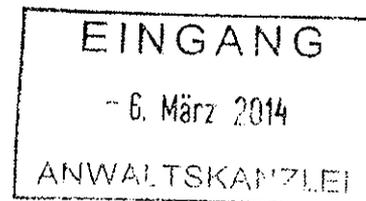


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 1 B 385/14

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 525/13/ LE20 Re -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5621251-273 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Abschiebungsanordnung (nach Malta)

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1. Kammer - am 05. März 2014 durch die Einzelrichterin beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwältin Schröder wird abgelehnt.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben; der Antragsgegnerin entstandene Kosten werden nicht erstattet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Januar 2014 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.  
Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung nach Malta.

Für dieses Begehren kann ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten nicht gewährt werden, weil er bislang keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§§ 166 VwGO, 117 Abs. 2 ZPO) vorgelegt hat und damit seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht hat.

Der nach §§ 80 Abs. 5, 34a Abs. 2 AsylVfG zulässige Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Malta anzuordnen, ist erfolgreich. Kommt einer Klage - wie hier - kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zu, kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht entscheidet dabei nach Abwägung der widerstreitenden Interessen, das sind hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung einerseits und das Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung über seine Klage die Abschiebungsanordnung von einer Abschiebung verschont zu bleiben andererseits. Bei der Abwägung kommt den Erfolgsaussichten der erhobenen Klage entscheidende Bedeutung zu. Ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache offen, ist aufgrund einer umfassenden Abwägung zu ermitteln, wessen Interesse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang einzuräumen ist.

Hier ist der Ausgang des Klageverfahrens gegenwärtig als offen anzusehen. Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an,

sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dabei ist nach § 27a AsylVfG ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Hier hat die Republik Malta ihre Zuständigkeit für den Antragsteller mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 anerkannt. Der Antragsteller kann einer Überstellung deswegen nur damit entgegenreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden (vgl. hierzu: EuGH, Urt. v. 10.12.2013, C-394/12 -, juris). Es kann dabei nicht festgestellt werden, dass eine derartige Situation für Asylsuchende oder Schutzbedürftige in Malta generell bestünde (vgl. hierzu: VG Stade, Beschl. v. 4.4.2013 - 3 B 1395/13 -; VG Oldenburg, Beschl. v. 17.2.2014 - 3 B 6794/13 -, juris). Die den genannten Entscheidungen zu Grunde liegenden Erkenntnismittel werfen aber die Frage auf, ob diese Einschätzung auch für einen Schutzsuchenden gilt, der - wie der beinamputierte Antragsteller - körperlich beeinträchtigt ist. Die Klärung der Frage, ob der Antragsteller mit Rücksicht auf seine Behinderung im Falle der Überstellung nach Malta in eine mit Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK unvereinbare Situation geraten würde, ist dem Verfahren in der Hauptsache vorzubehalten. Mit Rücksicht auf die Folgen, die dem Antragsteller für den Fall der Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung bei einer Überstellung nach Malta drohen würden, überwiegt sein Interesse, vorerst im Bundesgebiet bleiben zu können, das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lang